

**MUSTER - Vertrag
zur Errichtung und Führung von Konsignationslagern**

Nr. ZV

zwischen

der Heidewasser GmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Claudia Neumann
An der Steinkuhle 2 in 39128 Magdeburg

- nachfolgend AG genannt -

und

der Firma
vertreten durch

.....

- nachfolgend AN genannt -

Präambel:

Die Heidewasser GmbH ist in ihrem Zuständigkeitsbereich für die ordnungsgemäße Versorgung mit Trinkwasser bzw. die Beseitigung des Schmutzwassers verantwortlich. Hierzu betreibt die Heidewasser GmbH die erforderlichen Versorgungsnetze und Anlagen.

Zur Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen, bzw. zur kurzfristigen Beseitigung von Havarien, ist in den Meisterbereichen ein Sollbestand an den hierfür notwendigen Materialien vorzuhalten. Dies wird über Konsignationslager realisiert. Für diese Leistung der Errichtung und Führung von Konsignationslagern benötigt die Heidewasser GmbH einen leistungsfähigen und zuverlässigen Partner.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der AN errichtet und führt beim AG in den Meisterbereichen Behnsdorf, Möckern und Zerbst Konsignationslager.

Die Lager in Behnsdorf und Zerbst betreffen nur Material für den Bereich Trinkwasser. In Möckern ist ein Lager für den Bereich Trinkwasser und ein separates Lager für Material im Bereich Abwasser einzurichten. Der AG stellt zu diesem Zweck den erforderlichen Platz bzw. die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

1. dieser Vertrag
2. das Angebot des AN vom
3. die Anlagen 1 bis 4 der Ausschreibungsunterlagen
4. Allgemeine Vertragsbedingungen der Heidewasser GmbH für die Ausführung von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen

§ 3

Rechte / Pflichten des AG

Der AG darf zum Zwecke der Erfüllung von Kaufverträgen, die er mit seinen Kunden abschließt, Gegenstände aus dem Konsignationslager entnehmen. Mit der Entnahme ist ein Kaufvertrag zwischen dem AG und dem AN geschlossen.

Der AG hat die Lagergegenstände ohne schuldhaftes Verzögern nach ihrem Eintreffen auf Ihre Vollständigkeit und mängelfreie Beschaffenheit zu untersuchen und die Lieferscheine unterschrieben an den AN zurückzuschicken (per E-Mail). Mängel sind dem AN unverzüglich mitzuteilen. Erfolgen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eintreffen der Gegenstände im Lager keine Mängelanzeigen, gelten die Lagergegenstände als ordnungsgemäß übernommen, es sei denn, es handelt sich um Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren.

Der AG ist verpflichtet, die Lagergegenstände von seinen übrigen Waren zu trennen und sie auf seine Kosten zu lagern und zu verwalten. Er übernimmt den notwendigen Unterhaltungsaufwand für die Lagergegenstände. Änderungen an den Lagergegenständen darf er nur mit Zustimmung des AN vornehmen.

Der AG trägt die Gefahr der zufälligen Vernichtung oder der Verschlechterung der Lagergegenstände. Er hat dem AN von Schäden unverzüglich Mitteilung zu machen. Der AG versichert die Lagergegenstände gegen Feuerschäden und Diebstahl. Im Schadensfall wird der AG gegenüber der Versicherung alle erforderlichen Erklärungen rechtzeitig abgeben.

§ 4

Rechte / Pflichten des AN

Die im Lager befindlichen Gegenstände sind Eigentum des AN. Der AN ist berechtigt, das Lager nach Anmeldung zu kontrollieren oder durch seine Vertretung kontrollieren zu lassen.

Für jedes Lager ist ein Soll-Bestand gemäß Anlage 2 festgelegt. Nach Anzeige der Entnahme durch den AG ist der AN verpflichtet, das Lager unverzüglich, mindestens jedoch 2x wöchentlich, aufzufüllen. Zu jeder Entnahmeliste hat der AN eine gesonderte Rechnung zu erstellen, welche 1x wöchentlich zusammen zu fassen und mittels einer Sammelrechnung abzurechnen ist. Auf jedem Lieferschein und jeder Rechnung sind die entsprechenden Artikel-Nummern aufzuführen. Der AN hat die Lagerbewegungen für jedes Lager separat statistisch zu erfassen. Diese Statistiken sind auf Anfrage dem AG quartalsweise zur Verfügung zu stellen. Dem AN obliegt die ständige Aktualisierung des Lager-Ist-Bestandes.

**§ 5
Vergütung**

Die Vergütung richtet sich nach den vertraglichen Einheitspreisen gemäß Anlage 2 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 6
Vertragsdauer**

Vertragsbeginn ist der 01.01.2026.

Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2027. Er verlängert sich zu den vereinbarten Bedingungen und Preisen jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht ein Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein die Kündigung ausgesprochen hat. Eine Verlängerung ist jedoch höchstens zweimal zulässig, sodass die maximale Vertragslaufzeit den 31.12.2029 nicht überschreitet.

Nach Beendigung des Vertrages ist der AG verpflichtet, die Lagergegenstände in einwandfreiem Zustand dem AN zur Abholung bereit zu stellen. Der AN ist verpflichtet, die Lagergegenstände innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den AG abzuholen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist der AG berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des AN zu dessen Sitz transportieren zu lassen.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Für diesen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

Magdeburg,
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

.....
AG
Stempel und Unterschrift

.....
AN
Stempel und Unterschrift